



Beispiel
in Anlehnung an FwDV 1

zulässiges Absicherungsmaterial: Warnblinkanlage, Warndreieck(e), Warnleuchten
bei Einsatzfahrzeugen auch: blaue (gelbe) Kennleuchte, Heckwarnanlage

Aufstellen von Leitkegeln (Verkehrszeichen 610):

- nur auf ausdrückliche verkehrsrechtliche Anordnung (Straßenverkehrsamt, Polizei)
bei geplanten Einsätzen / Übungen im öffentlichen Verkehrsbereich vorher beantragen
- Ohne Anordnung nur bei akuter Gefahr im Verzug (Notstandsregelung des § 16 OWiG)

Faltleitkegel: **nicht** im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen